

Gesellschaftsvertrag

der

Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma; Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens; Gesellschaftsbeginn	3
§ 3 Gesellschafter; Kommanditkapital	3
§ 4 Erbringung der Kommanditeinlagen	4
§ 5 Haftung; Keine Nachschusspflicht	5
§ 6 Geschäftsführung; Vertretung	5
§ 7 Gesellschafterversammlung; Beschlussgegenstände.....	6
§ 8 Beschlussfassung; Protokoll.....	8
§ 9 Beirat.....	9
§ 10 Gesellschafterkonten.....	11
§ 11 Ergebnisverteilung.....	11
§ 13 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin	12
§ 14 Verfügungen über Gesellschaftsanteile; sonstige Verfügungen.....	13
§ 15 Kündigung; Ausscheiden und Ausschluss aus der Gesellschaft.....	13
§ 16 Abfindung; Auseinandersetzungsguthaben	15
§ 17 Vererbung	16
§ 18 Auflösung der Gesellschaft.....	17
§ 19 Wettbewerbsverbot	17
§ 20 Gerichtsstand	17
§ 21 Salvatorische Klausel; Gründungskosten	17

§ 1 Firma; Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sulingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens; Gesellschaftsbeginn

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie sowie der Verkauf, Speicherung und Lieferung der elektrischen Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle sonstigen, mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäften aller Art zu tätigen.
- (3) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

§ 3 Gesellschafter; Kommanditkapital

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch bezeichnet als „Komplementärin“) ist die

Landvolk Betriebs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB 100373.

Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Der Gründungskommanditist ist

Frau Helga Fennker, Düversbrucher Str. 86, 49448 Hüde
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von

Euro 5.000.

- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann das Kommanditkapital bis auf Euro 1.800.000 (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro) erhöht werden und die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, neue Kommanditisten aufzunehmen oder Kommanditanteile bestehender Kommanditisten zu erhöhen. Neue Kommanditisten sind vorrangig die Grundstückseigentümer der Fläche im Windpark Lemförde, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht und die bisher noch nicht als Kommanditist am Windpark Lemförde beteiligt sind („**Beitrittsberechtigte**“). Insgesamt sind bis zu 2 WEA für diesen Personenkreis reserviert.

Die unter § 3 Abs. 2 genannten Kommanditisten und alle künftig beitretenden Kommanditisten ermächtigen und bevollmächtigen die persönlich haftende Gesellschafterin insoweit ausdrücklich, bis zur Erreichung eines Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt bis zu Euro 1.800.000 (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro) namens und im Auftrage aller Gesellschafter nach den Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrags Kommanditisten aus dem Kreis der Beitrittsberechtigten in die Gesellschaft aufzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die gezeichneten Kommanditanteile müssen mindestens Euro 5.000 betragen und durch 2.500 teilbar sein. Die gezeichneten Kommanditeinlagen werden zum Nominalwert ausgegeben.

- (4) Die Aufnahme neuer Kommanditisten erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und deren Aufnahme durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Kommanditisten treten der Gesellschaft im Außenverhältnis mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Handelsregister bei. Zwischen der Beitrittserklärung und der Eintragung in das Handelsregister nehmen die Beitretenden am Gewinn und Verlust als atypisch stille Gesellschafter teil. Auf dieses Gesellschaftsverhältnis sind die Vorschriften dieses Vertrages entsprechend anzuwenden.

§ 4 Erbringung der Kommanditeinlagen

Die Kommanditisten leisten ihre Kommanditeinlage als Bareinlage auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Kommanditeinlagen werden in voller Höhe als Haftsumme im Handelsregister eingetragen.

§ 5 Haftung; Keine Nachschusspflicht

- (1) Die Kommanditisten übernehmen weder gegenüber Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Eine Nachschusspflicht kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden. Es verbleibt bei der beschränkten Haftung nach §§ 171 ff. HGB.
- (2) Zur Beteiligung an einer beschlossenen Kapitalerhöhung ist der einzelne Gesellschafter ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet.

§ 6 Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die durch ihre satzungsgemäß bestellten Organe handelt. Die Vertretung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist einzelvertretungsberechtigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Wettbewerbsverbot des § 117 HGB befreit. Sie ist befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere die Durchführung der Planung, Errichtung und des Betriebs des Windparks. Durch Gesellschafterbeschluss wird der Investitionsplan genehmigt und die Geschäftsführung mit der Umsetzung beauftragt, kann also den beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplan umsetzen und sämtliche hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen, dingliche und sonstige Sicherheiten einschließlich der Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bestellen und abgeben sowie Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung und eine etwaige Zwischenfinanzierung abschließen. Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Kommanditisten einmal jährlich innerhalb der Gesellschafterversammlung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

- (4) Im Innenverhältnis bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplans
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft sowie die Veräußerung einzelner oder sämtlicher Windenergieanlagen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und dergleichen;
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Das vorstehende Zustimmungserfordernis gilt nicht für Maßnahmen der Geschäftsführung, die zur Durchführung der in Abs. 2 genannten Rechtsgeschäfte erforderlich sind und denen jeder Kommanditist mit seinem Beitritt zur Gesellschaft zugestimmt hat.

- (5) Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, sich von dem Bestehen eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung Gewissheit zu verschaffen.

§ 7 Gesellschafterversammlung; Beschlussgegenstände

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin oder von Kommanditisten, die gemeinsam mindestens 20 % der Stimmen der Gesellschaft repräsentieren, finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt oder an einem anderen, von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmten, im Landkreis Diepholz gelegenen Ort. Die Gesellschafterversammlung kann auch in anderen Formen abgehalten werden, soweit keine zwingenden vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der

Gesellschafterversammlung trifft die persönlich haftende Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 21 Tagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die von dem Gesellschafter zuletzt angegebene Anschrift erfolgt.
- (5) Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer Aufforderung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des Abs. 2 nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, so ist jeder Kommanditist berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung in rein schriftlicher Form als Umlaufbeschluss gefasst werden. Bei einer solchen Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren müssen Gesellschafter, die zusammen mindestens 50% der Stimmen der Gesellschaft halten, innerhalb der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzten Frist bzw. einer einmaligen Nachfrist ihre Stimme abgegeben haben. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich ein neues Beschlussverfahren (Gesellschafterversammlung oder schriftliches Umlaufverfahren) einleiten, welches ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen beschlussfähig ist.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann auch in rein digitaler Form als Video-Audio-Konferenz oder in gemischter Form mit ergänzender audio- oder audiovisueller Zuschaltung stattfinden. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt nach Maßgabe von Abs. 4, sofern nicht Gesellschafter, die zusammen mindestens 20 % der Stimmen der Gesellschaft halten der Durchführung der Gesellschafterversammlung in rein digitaler Form als Video-Audio-Konferenz innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Einberufung schriftlich (E-Mail ausreichend) widerspricht. Bei der Beschlussfassung in digitaler Form müssen Gesellschafter, die zusammen mindestens 50% des Kommanditkapitals der Gesellschaft halten, ihre Stimme abgegeben haben. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die persönlich haftende Gesellschafterin eine neue Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von Abs. 3 und Abs. 4 einzuberufen.
- (8) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Anträge zur Gesellschafterversammlung einzubringen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

- (9) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gesellschaftsangelegenheiten:
- a) die Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine besondere Regelung enthält. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, kann das Jahresergebnis unter Berücksichtigung der sonstigen Vorgaben (z.B. Vorgaben finanzierender Banken) in vollem Umfang von den Gesellschaftern entnommen werden.
 - d) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Geschäftsführer;
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) den Ausschluss von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern;
 - g) die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte gemäß § 6 Abs. (4);
 - h) die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter, der die Beschlussfähigkeit feststellt und die Versammlung führt.

§ 8 Beschlussfassung; Protokoll

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die mindestens 50 % der Stimmen halten, anwesend oder vertreten sind. Mangelt es an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Ansehung der erschienenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur ersten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden. In sonstigen Abstimmungsverfahren müssen 50 % der Stimmen der Kommanditisten an der Abstimmung teilnehmen.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten verlangt. Für Beschlüsse über zustimmungspflichtige Kataloggeschäfte nach § 6 Abs. (4) bedarf es einer 2/3-Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen. Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages (ausgenommen etwaige Anpassungen nach § 15 Abs. 6), Erhöhung des Kommanditkapitals, Ausschluss von Gesellschaftern, Eintritt einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin und die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Je Euro 2.500 des auf dem jeweiligen Festkonto eines Kommanditisten gebuchten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn die fällige Einlage nicht vollständig geleistet ist.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen oder eine Person seines Vertrauens als Beistand zu der Versammlung mitbringen. Die schriftliche Vollmacht ist auf Verlangen vorzuzeigen. Beschränkungen der Vollmacht sind unzulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bzw. in sonstigen Verfahren (gleich ob in Präsenz, schriftlicher oder digitaler Form) ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter oder von dem Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer und der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (6) Die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen beträgt einen Monat nach Zugang der Abschrift des Protokolls über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschafter können zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung aus ihrer Mitte einen mit bis zu drei Personen zu besetzenden Beirat bilden. Der Beirat führt selbst keine Geschäfte für die Gesellschaft und hat gegenüber der Geschäftsführung keine Weisungsbefugnisse.

- (2) Nur Kommanditisten können Beiratsmitglieder werden. Sie sollen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Beirat dürfen keine Personen angehören, die direkt oder indirekt Gesellschafter oder Mitarbeiter der persönlich haftenden Gesellschafterin sind. Die Beiratsfunktion endet mit Kündigungserklärung bzw. - ohne dass es einer Kündigung bedarf - mit dem Ausscheiden des betreffenden Kommanditisten aus der Gesellschaft.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von den Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Gibt es mehr als drei Bewerber, werden die drei Bewerber mit den meisten Stimmen zum Beirat bestimmt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.
- (4) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat. Im Falle seiner Verhinderung kann jedes Beiratsmitglied den Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Beirat ist berechtigt, Berichte über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu verlangen. Der Beirat kann sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten lassen sowie die Geschäftsbücher der Gesellschaft einsehen.
- (7) Der Beirat informiert alle Kommanditisten mit einem Beiratsbericht. Der Beirat berichtet dabei über seine Tätigkeit seit der letzten Gesellschafterversammlung. Das Recht auf eine Berichterstattung aus besonderem Anlass bleibt davon unberührt. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, alle Berichte und Informationen des Beirats, die im direkten Zusammenhang mit seiner Arbeit stehen, auf Kosten der Gesellschaft an alle Kommanditisten auf Wunsch des Beirats zu versenden.
- (8) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen. Daneben beschließt die Gesellschafterversammlung über eine etwaige Tätigkeitsvergütung der Beiratsmitglieder.
- (9) Der Beirat ist kein Organ im Sinne des Aktienrechts. Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Etwaige Schadensersatzansprüche und/oder

andere Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
 - a) Festkonten
 - b) Verlustvortragskonten
 - c) Verrechnungskonten.
- (2) Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, werden die geleisteten Kommanditeinlagen gebucht. Das heißt, sie bleiben unverändert und werden nicht durch Verlust gemindert.
- (3) Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.
- (4) Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu buchen sind.
- (5) Die Verrechnungskonten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

§ 11 Ergebnisverteilung

- (1) An dem Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Kommanditisten in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- (2) Verluste der Gesellschaft werden den Kommanditisten in den Geschäftsjahren der Investitions- und Platzierungsphase unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts derart zugewiesen, dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Verlustvortragskonten im selben Verhältnis zueinanderstehen wie die festen Kapitalkonten.
- (3) Die Verteilung erfolgt dabei in einer Weise, dass Verluste der Gesellschaft später beitretenden Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen insoweit vorab zugewiesen

werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen an Verlusten beteiligt waren. Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihren Beteiligungsquoten an den Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen.

- (4) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese seine Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- (5) Zur Abdeckung unvorhergesehener Schäden, für den Anlagenabriss und aus vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Banken, Grundstückseigentümern und öffentlichen Stellen ist eine geeignete Rücklage aufzubauen.
- (6) Über Entnahmen oder Ausschüttungen beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (7) Ausgenommen hiervon ist die Berechtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen sowie die Haftungsvergütung zu entnehmen.

§ 12 Geschäftsjahr; Jahresabschluss; Kontrollrecht

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) erfolgt nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die Bilanz ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (3) Das Kontrollrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.

§ 13 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von Euro 2.000,00. Sie ist am Ende des Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung versteht sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher

Umsatzsteuer. Die Gesellschaft wird mit der persönlich haftenden Gesellschafterin darüber hinaus einen Betriebsführungsvertrag abschließen.

- (2) Die Vergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln. Sie sind auch in Verlustjahren zahlbar.

§ 14 Verfügungen über Gesellschaftsanteile; sonstige Verfügungen

- (1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Eine Abtretung ist möglich, jedoch nur mit Wirkung vom Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres. Die abzutretende Kommanditbeteiligung muss mindestens Euro 5.000 betragen und durch 2.500 teilbar sein (§ 3 Abs.4).
- (2) Eine Verpfändung oder sonstige Nutzung des Kommanditanteils zu Finanzierungszwecken ist zulässig. Die Übertragung oder Verpfändung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
- (3) Die Abtretung muss von den Parteien des Übertragungsvorgangs schriftlich dokumentiert sein und wird mit Eintragung im Handelsregister wirksam. Fallen aufgrund der Übertragung für die Gesellschaft Kosten an, so sind diese vom Kommanditisten zu tragen.
- (4) Mit der Übertragung gehen alle Rechte und Pflichten aus der Kommanditbeteiligung auf den Erwerber über.

§ 15 Kündigung; Ausscheiden und Ausschluss aus der Gesellschaft

- (1) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von zwölf Monaten erstmals zum 31. Dezember 2050 möglich. Danach ist eine Kündigung jährlich zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin maßgebend. Wer kündigt, scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (3) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, und zwar mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sofern die belastende Verfügung nicht binnen eines Monats aufgehoben wird,
 - b) sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird, sofern diese Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben wird,
 - c) er seine geschuldete Einlage (Kapitalkonto I) ganz oder teilweise nicht fristgemäß erbringt und er daraufhin von der Geschäftsführung, nachdem diese ihm eine angemessene Nachfrist mit Ausschlussdrohung gesetzt hat, aus der Gesellschaft durch schriftlichen Bescheid ausgeschlossen wird,
 - d) in seiner Person einer der in § 134 und § 139 HGB genannten Gründe vorliegt oder ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird,
- (4) Die Landvolk Betriebs-GmbH kann als persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus auch mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen und der zugehörige Betriebsführungsvertrag beendet werden, wenn der Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Grafschaft Diepholz e.V. (AG Walsrode VR 150107) unmittelbar oder mittelbar weniger als 51% der Geschäftsanteile und Stimmrechte an ihr hält. Die Unterschreitung dieser Schwelle ist allen Kommanditisten durch die Landvolk Betriebs-GmbH mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- (5) In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft sowie im Falle der Herabsetzung der Kommanditeinlage eines Kommanditisten wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann erst dann aus der Gesellschaft ausscheiden oder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn zuvor eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten ist. Der Eintritt einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin und die entsprechende Anpassung des Gesellschaftervertrages in § 3 Abs 1 erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen bedarf.

§ 16 Abfindung; Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 durch Kündigung aus, so hat er einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert einschließlich etwaiger stiller Reserven) andererseits. Für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens gelten die nachstehenden Abs. 2 bis 4.
- (2) Der Auseinandersetzungswert einschließlich etwaiger stiller Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt. Ein etwaiger ideeller Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben wird von der Steuerberater-Sozietät, die den Jahresabschluss der Gesellschaft auf den dem Ausscheiden vorhergehenden 31. Dezember aufgestellt hat oder dem Wirtschaftsprüfer, der den betreffenden Jahresabschluss geprüft hat, nach IDW S1 bzw. dem jeweiligen Folgestandard ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens substantiiert unter Vorlage eines fachgerechten Privatgutachtens bestreitet, wird auf sein Verlangen von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Sachverständiger“), der/die nachweislich mit der Ermittlung des Verkehrswerts von Windparkprojekten vertraut ist, mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Der Wert des Sachverständigen muss sich zwischen dem von der Gesellschaft ermittelten Wert und dem Wert des Privatgutachtens bewegen. Die Kosten hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen, wenn der Wert der Beteiligung, den der beauftragte Sachverständige feststellt, nicht um mehr als 15 % über dem von den Steuerberatern der Gesellschaft festgestellten Wert liegt. Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen hiermit die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an. Können sich die Gesellschafter nicht auf die Person des Sachverständigen einigen, so entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters das Institut für Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, wobei der benannte Wirtschaftsprüfer Erfahrung mit der Erstellung von Unternehmensbewertungen im Bereich der Windenergie (mindestens fünf Fälle in den vergangenen fünf Jahren) belegt haben muss.

- (4) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zum Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Das Entgelt kann von der Gesellschaft in kürzerer Frist gezahlt werden. Das Entgelt ist mit 1 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres nachträglich zu entrichten. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger, soweit Verbindlichkeiten in der Zeit vor deren Ausscheiden begründet worden sind.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) aus, so hat er abweichend von Abs. 2 – 4 lediglich einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen. Stille Reserven des Gesellschaftsvermögens sowie ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
- (6) Für den Fall, dass die Regelung in Abs. 5 unwirksam sein sollte, erhält der Ausscheidende als Abfindungsguthaben 75 % des Auseinandersetzungswertes gemäß der Regelung in Abs. 1. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung gemäß Abs. 5 und/oder Abs. 6 Satz 1 rechtsunwirksam oder unzumutbar sein sollte, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung des Abs. 5 zu berücksichtigen ist.

§ 17 Vererbung

Stirbt ein Gesellschafter, wird

- a) die Gesellschaft von den verbliebenen Gesellschaftern und den Erben des Kommanditisten fortgesetzt.
- b) Mehrere Erben müssen einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte im Namen der Erbengemeinschaft bevollmächtigt ist
- c) Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht aus den Gesellschaftsanteilen, die auf die Erben übergegangen sind.
- d) Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung hinsichtlich seiner Beteiligung angeordnet, so werden die Rechte des in die Gesellschaft eintretenden Erben in seinem Namen durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Veräußert die Gesellschaft ihre gesamten Vermögensgegenstände, so ist sie zu liquidieren, wenn nicht Gesellschafter, die mehr als 75 % der Kommanditeinlagen halten, innerhalb von zwei Monaten nach Veräußerung des letzten Vermögensgegenstandes beschließen, die Gesellschaft fortzusetzen. Die Liquidation der Gesellschaft auf Grund Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin als Liquidator bestellt. Sie sind jeweils zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Liquidationserlös wird, soweit er die Gesellschafterkonten übersteigt, nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels unter den Gesellschaftern verteilt. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Kommanditisten.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 20 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Salvatorische Klausel; Gründungskosten

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.
- (2) Die durch die Gesellschaftsgründung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft. Haben die Gründungsgesellschafter Gründungskosten verauslagt, so haben sie einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gesellschaft.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Sulingen, den 18.12.2024

Als persönlich haftende Gesellschafterin:

Landvolk Betriebs GmbH



(Beate Zimdars, Marc Weißenborn) -Geschäftsführer-

Als Kommanditist:

24.11.2025, den Hüde Fenker H.

Helga Fenker